

Anmeldung



JA! Ich möchte am JeKi-Programm teilnehmen!

Name, Vorname des Schülers / der Schülerin (m/w/d) Geburtsdatum

Name der Grundschule Klasse

Name, Vorname des gesetzlichen Vertreters / der gesetzlichen Vertreterin

Anschrift

E-Mail

Telefon (Festnetz, mobil)

Die rückseitig aufgedruckte Entgelt- und Benutzungsordnung erkenne ich an. Ich verpflichte mich zur pünktlichen Zahlung der Unterrichtsentgelte per Bankeinzug zu Lasten meines Girokontos und zur Einhaltung der Kündigungsfrist in Anerkennung der Entgelt- und Benutzungsordnung der Musikschulen des Kreises Kleve e. V. Im Falle einer Einschulung erhalte ich eine Einschulungsbestätigung sowie Informationen gemäß Art. 13/14 Datenschutzgrundverordnung.

Ich bin mit der Erhebung und Verarbeitung aller vorgenannten Daten zur Erfüllung des Vertragszweckes einverstanden.

Bitte ankreuzen:

Ich bin mit der Erstellung und Veröffentlichung von Bildern / Videos mit meinem Kind / mir ohne Namensnennung zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit der Musikschulen des Kreises Kleve e.V. in digitalen und gedruckten Medien einverstanden. Diese Einwilligung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Die Widerrufserklärung ist zu richten an die Musikschulen des Kreises Kleve e.V.

Ort, Datum Unterschrift

SEPA-Lastschrift-Mandat

Ich ermächtige die Musikschulen des Kreises Kleve e. V. Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen.

IBAN

BIC

Name des / der Zahlungspflichtigen

Ort, Datum Unterschrift des / der Zahlungspflichtigen



Jedem Kind ein Instrument



Büro Kleve

Felix-Roeloffs-Straße 27 | 47533 Kleve
Telefon 0 28 21 . 4 51 03 | Telefax 0 28 21 . 45 35 96
info@kms-kleve.de | www.kms-kleve.de

Büro Geldern

Weseler Straße 7 | 47608 Geldern
Telefon 0 28 31 . 99 25 37 | Telefax 0 28 31 . 99 25 39
info@kms-geldern.de | www.kms-geldern.de

www.kms-kleve.de

Grundstufe



Musikschulen
des Kreises Kleve e.V.



Jedem Kind ein Instrument

1. JeKi-Jahr

- Instrumente entdecken
- Tanzen und Singen
- Noten kennenlernen
- Soziales Lernen
- Die Welt der Musik erleben

2. JeKi-Jahr

- Erlernen eines Instrumentes

Musik mit Spaß –
Spaß mit Musik.



Kurs für Grundschul Kinder im 1. oder 2. Schuljahr



Jedem Kind ein Instrument



Abhängig von der Anzahl der Teilnehmenden im ersten JeKi-Jahr wird der Unterricht im zweiten Jahr in bis zu fünf unterschiedlichen Instrumentalfächern angeboten. Die Instrumente für diesen Unterricht werden von der Musikschule kostenlos für ein Jahr zur Verfügung gestellt.

Für die Teilnahme am zweiten JeKi-Jahr ist eine separate Anmeldung erforderlich.

JeKi richtet sich an Kinder des 1. oder 2. Schuljahres und findet einmal wöchentlich in einer Randstunde in der Grundschule statt. Kursdauer: 1 Schuljahr (12 Monate)

Kosten 1. JeKi-Jahr: 12 € pro Kind / Monat
Kosten 2. JeKi-Jahr: 23 € pro Kind / Monat (inkl. Instrumentenmiete)

Weitere Informationen im Sekretariat der Kreismusikschule und auf unserer Website.



www.kms-kleve.de

Auszug aus der Entgelt- und Benutzungsordnung für die Musikschulen des Kreises Kleve e. V. / Stand 01.08.2023

- §1 (1) Der Unterricht vollzieht sich nach den von den Schulleitern aufgestellten Unterrichtsplänen und wird von Fachlehrern erteilt.
(3) Der Unterricht findet als Klassen- Gruppen- und Einzelunterricht statt.
(4) Die Unterrichtsdauer in den Angeboten der Elementarstufe beträgt in der Regel 1 – 2 Jahre.
§2 (1) In den Fächern Musikalische Früherziehung, MusiKids, „Jedem Kind ein Instrument“, „Jedem Kind ein Instrument – Tanz“ und Bläserklasse ist der Unterricht an das Kindergarten- bzw. Schuljahr (01.08.-31.07.) gebunden.
§3 (2) Zum Abschluss der Elementarstufe und der weiterführenden Stufen erhält jeder Schüler ein Zeugnis oder eine Urkunde.
§4 (1) Anmeldungen und Abmeldungen bedürfen der Schriftform und sind an die Musikschulen des Kreises Kleve e. V. zu richten.
(2) Die Pflicht zur Zahlung des Entgelts entsteht mit der Einschulungsbestätigung verbindlich.
(3) Abmeldungen sind abgesehen von zwingenden Gründen (Umzug, Todesfall o. ä.) für Teilnehmer eines Unterrichtsprogramms, das fest in den Stundenplan einer allgemeinbildenden Schule integriert ist (z. B. „Jedem Kind ein Instrument“, Bläserklasse) ausschließlich zum Ende des Schuljahres (31.07.) möglich.
§5 (1) Ein Schüler kann vom Besuch der Schule dauernd oder zeitweilig ausgeschlossen werden, wenn
a) er ungenügende Leistungen erbringt,
b) er wiederholt unentschuldig dem Unterricht fernbleibt,
c) für ihn trotz Mahnung das Entgelt nicht fristgemäß gezahlt wird,
d) sonstige triftige Gründe vorliegen.
§8 (1) Das vierteljährlich fällige Entgelt wird in einer Rechnung festgesetzt und dem Pflichtigen mitgeteilt.
Das Entgelt soll per Einzug im Lastschriftverfahren entrichtet werden.
IV. Quartal fällig am 01. November
(2) a) Unterrichtsangebote, die an das Kindergartenjahr oder Schuljahr gebunden sind, werden grundsätzlich ab Kindergarten-/Schuljahresbeginn zum 01.08. des Jahres in Rechnung gestellt.
§9 (1) Kann ein Schüler aufgrund eigener Erkrankung in einem zusammenhängenden Unterrichtszeitraum von mindestens 4 Wochen nicht am Unterricht teilnehmen, wird auf schriftlichen Antrag des Erziehungsberechtigten unter gleichzeitiger Vorlage eines Attestes das Entgelt für die Zeit, in der kein Unterricht erteilt wurde, erlassen.
§10 (1) Jede Anmeldung wird mit der Einschulungsbestätigung verbindlich, Sie verpflichtet zur Zahlung des Entgelts.
(2) Bei Minderjährigen ist der Entgeltschuldner der gesetzliche Vertreter, der die Anmeldung vorgenommen hat; die Entgeltspflicht bleibt auch nach Eintritt der Volljährigkeit bestehen, bis eine Um- oder Abmeldung erfolgt.
(3) Geschwisterermäßigung: Besuchen mehrere unterhaltsberechtigte Kinder eines Erziehungsberechtigten die Musikschule, wird folgende Entgeltermäßigung gewährt:
bei 2 Kindern 10 % des gesamten Schulgeldes
bei 3 Kindern 30 % des gesamten Schulgeldes
bei 4 und mehr Kindern 50 % des gesamten Schulgeldes
Nebenfachsüler sind von dieser Regelung ausgenommen.
(4) Sozialermäßigung: Eine Ermäßigung des Entgeltes erhalten
• Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII)
• Empfänger von Grundsicherung für Arbeitssuchende nach Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II)
• Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz gegen Nachweis des Sozialhilfeträgers, der Arbeitsverwaltung bzw. der Ausländerbehörde.
Entgeltentlass wird mit Beginn des Monats, in dem der Ausweis bzw. Nachweis vorgelegt wird, für höchstens 6 Monate gewährt.
§11 Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen anzuwenden.
§12 Eine Aufsichtspflicht besteht nur während des Unterrichts. Die vollständige Entgelt- und Benutzungsordnung finden Sie auf unserer Website.